

Bisherige Fassung	Neue Fassung
§ 5	§ 5
Abtretung und Teilung von Geschäftsanteilen	Übertragung von Geschäftsanteilen
(1) Die Abtretung von Geschäftsanteilen oder Teilen davon ist nur mit Zustimmung der Gesellschafterversammlung zulässig.	(1) Die Abtretung von Geschäftsanteilen oder Teilen davon bedarf der Zustimmung der Gesellschafterversammlung.
(2) Die Bestellung eines Nießbrauchs an Geschäftsanteilen und die Verpfändung von Geschäftsanteilen sind ausgeschlossen.	(2) Die Abtretung von Geschäftsanteilen oder Teilen davon an Gesellschafter, die bereits vor der Abtretung am Stammkapital der Gesellschaft beteiligt sind, ist zulässig und bedarf nicht der Zustimmung nach Absatz 1.
	(3) Die Bestellung eines Nießbrauchs an Geschäftsanteilen oder Teilen davon sowie die Verpfändung von Geschäftsanteilen oder Teilen davon sind ausgeschlossen.